

---

## Bund haftet nicht für Aufsichtspflichtverletzung der FMA

27.11.2008 | 17:11 | Kid Möchel (wirtschaftsblatt.at)

Eine umstrittene Gesetzesnovelle verschlechtert die Entschädigungschancen für Anleger in Österreich massiv.

Der krisengeschüttelte österreichische Kapitalmarkt ist um einen rechtlichen Schwank reicher.

Nach Platzen zahlreicher Anlage-Skandale, darunter der AMIS-Krimi, die Meisl European Land-Affäre, das AvW-Genussschein-Debakel und das Darlehenskarussell bei Immofinanz und Immoeast, hat der österreichische Gesetzgeber anscheinend besonders schnell die Konsequenzen gezogen.

Abseits der breiten Öffentlichkeit wurde das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMAG) mit einem einzigen Satz geändert, der aber für die Anleger besonders schwer wiegt.

Bisher hat der Bund für die Schäden der Tätigkeit der Finanzmarktaufsicht (FMA) gehaftet.

Seit ersten September ist mit dieser Mini-Novelle nach Angaben von Experten „die Haftung für Fälle ausgeschlossen, in denen Anleger durch eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Finanzmarktaufsicht geschädigt werden“.

### Zeitlicher Zufall

„Es ist auffällig, dass diese Gesetzesänderung zu jenem Zeitpunkt erfolgte, zu dem ein Urteil des Oberlandesgerichts Wien ergangen ist, in dem einer Klage eines AMIS-Geschädigten gegen die Republik Österreich wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Finanzmarktaufsicht stattgegeben wurde“, sagt AMIS-Anlegeranwalt Ulrich Salburg. „Der Versuch des Gesetzgebers, die Republik von der Verantwortung für Verfehlungen der FMA zu befreien, anstelle ernsthafter Bemühungen, die Qualität der FMA zu verbessern, trägt sicher nicht dazu bei, dass das Vertrauen in den krisengeschüttelten Finanzmarkt wiederhergestellt wird.“ Für Salburg, der mit dem Juristen Hans Kunst vom Prozessfinanzierungsunternehmen AdvoFin diese Causa in der Fachzeitschrift Ecolex aufarbeiten wird, stellt sich vor allem die Frage, wer künftig anstelle des Bundes für ein etwaiges Fehlverhalten der FMA einstehen wird. Die FMA selbst ist laut Salburg als „Anstalt öffentlichen Rechts und mangels expliziter Erwähnung im Amtshaftungsgesetz nicht direkter Haftungsadressat“. Außerdem wäre eine Haftungsverlagerung vom Bund auf die FMA nach Angaben von Amtshaftungsexperten verfassungswidrig. Dass ein solches Ansinnen für geschädigte Anleger „nachteilig“ sei, musste der Gesetzgeber schon 2005 eingestehen. Gehen Anleger künftig bei Aufsichtspflichtverletzungen der FMA leer aus?

---

© Wirtschaftsblatt.at